Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/11/13 KUVS-1374-1375/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes, daß der Beschuldigte ..."gegen den Bescheid der Straferkenntnis Berufung einlegt. Die Begründung wird nachgereicht." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at